

STATUTEN

des Ski- und Sportclub Lauerz

(SCLLauerz)



1. Allgemeines

Unter dem Namen Ski- und Sportclub Lauerz nachfolgend SCL genannt, besteht mit Sitz in Lauerz, ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei Personen nur die männliche Form verwendet.

2. Zweck

Der SCL bezweckt die Pflege und Förderung des polysportiven Breitensports, sowie der allgemeinen sportlichen Betätigung.

3. Zugehörigkeit

Der SCL ist Mitglied der Sport Union Schweiz und der Sport Union Schwyz.

4. Mitgliedschaft

Der SCL setzt sich zusammen aus:

- 1.) Aktivmitglieder
- 2.) Juniorenmitglieder
- 3.) Passivmitglieder
- 4.) Ehrenmitglieder

4.1 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der GV festgelegt wird.
- b) Das Eintrittsgesuch ist dem Verein mit Anmeldeformular einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Grundangabe.

4.2 Juniorenmitglieder

- a) Als Juniorenmitglieder gelten alle Mitglieder bis zum 16. Altersjahr.
- b) Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Sie können an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilnehmen.

4.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich innerhalb und ausserhalb des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag der Generalversammlung ernannt.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Rechte:

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Jeder Stimmberechtigte kann Anträge stellen.

5.2 Pflichten:

Jedes Mitglied nimmt aktiv am Vereinsleben teil und hält sich an die Statuten, die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nach dem Erfüllen sämtlicher Pflichten gegenüber dem Verein jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Statuten zuwider handelt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Rekurs Instanz ist die Generalversammlung.

8. Organe

Die Organe des SCL sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung (GV)

9.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im Frühjahr statt. Dabei erledigt sie alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind.

9.2 Wahl- und Sachgeschäften

In Wahl- und Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr, der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Statutenrevisionen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9.3 Geschäfte

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten / technischen Leiters
- d) Rechnungsablage
- e) Bericht der Rechnungsrevisoren
- f) Mutationen, Mitgliederbewegungen
- g) Mitgliederbeiträge
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Budget
- j) Wahlen: Vorstand und Rechnungsrevisoren
- k) Ehrungen
- l) Jahresprogramm
- m) Verschiedenes

9.4 Einladung

Die Einladung zur GV muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit der Traktandenliste verschickt werden.

Allfällige Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

9.5 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder die Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Technische Leiter
- e) Chef / Beisitzer Festwirtschaft
- f) Chef / Beisitzer Material

10.2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

10.2. a

Der Präsident - in dessen Abwesenheit der Aktuar -, erstellt die Traktandenliste und leitet die Versammlung des Vereins und des Vorstandes. Er berichtet an der GV über die geleistete Jahresarbeit.

10.2. b

Der Aktuar erstellt die Versammlungsprotokolle. Er hilft dem Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Korrespondenzen und verschickt die Einladung zu den Versammlungen zwei Wochen im Voraus.

10.2. c

Der Kassier leitet die finanziellen Geschäfte des Vereins. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und von den Rechnungsrevisoren geprüft. Er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis.

10.2. d

Der technische Leiter organisiert und leitet den Trainings- und Wettkampfbetrieb des SCL. Die GV kann ihm unter besonderen Umständen einen Beisitzer unterstellen.

10.2. e

Der Chef/Beisitzer Festwirtschaft ist zuständig für die Organisation und das Unterhalten der Festwirtschaft an den verschiedenen Anlässen.

10.2. f

Der Chef/ Beisitzer Material stellt für die Wettkämpfe und besonderen Sportanlässe des Vereins das benötigte Material zur Verfügung.

10.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Beisitzer Festwirtschaft werden in den ungeraden Jahren gewählt. Der Aktuar, der technische Leiter und der Beisitzer Material werden in den geraden Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Vollbestand ist die Versammlung mit 4 Mitglieder beschlussfähig.

11. Aufgaben des Vorstandes

a) Leitung des SCL

b) Mitgliederaufnahme

c) Erstellung und Änderung von Reglementen

d) Ausführung der GV-Beschlüsse

e) Abschluss von Verträgen über die Hallenbenutzung

f) Organisation des Trainings- und Rennbetriebes

11.1 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden. Der Präsident beruft die Sitzung ein.

11.2. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv. Für den Zahlungsverkehr zeichnet gegenüber Bank und Post der Kassier einzeln. Belege über Fr. 1'000.-- sind durch den Präsidenten zu visieren.

12. Revisoren

Die Revisoren prüfen gemeinsam Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie allfällige Fonds und Spezialkassen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13. Finanzielles

13.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

a) Den Jahresbeiträgen. (Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Leiter)

b) Den Mitgliederbeitrag für Leiter unter 16 Jahren übernimmt der Verein

c) Allfälligen Zuwendungen, Schenkungen und Sponsoren Beiträge.

13.2 Ausgaben

Die laufenden Ausgaben für Vereinszwecke werden von der Vereinskasse bestritten.

14. Vereinsvermögen

Die Mitglieder als solches haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins als Verein der Sport Union Schwyz ist das vorhandene Vermögen und Inventar der Sport Union Schwyz zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen geht nach 15 Jahren in das Vermögen der Sport Union Schwyz über.

15. Schlussbestimmungen

16.1 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

16.2 Reinvermögen

Das allfällige Reinvermögen ist in diesem Falle der Gemeinde zur Verwahrung zu übergeben um den Starthilfe für den Wiederaufbau eines Jugendsportvereins zu finanzieren.

16.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1. April 2016 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Januar 1978.

Für den Ski- und Sportclub Lauerz genehmigt:

Datum: Lauerz, 1. April 2016

Der Präsident:

B. Seiler

Der Aktuar:

[Signature]

Für die Sport Union Schwyz genehmigt:

Datum: 15. Juni 2016

Der Präsident: ln

R. del Velho

Der Aktuar: ln

lns. Bied